

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Stadt Cloppenburg,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Stadt Friesoythe,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönningen,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geän-

dert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung vom 22. 12 2015

(BGBl. I S. 2417)

- Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG

# **Bildungspaket (Wohngeld / Kinderzuschlag)**

## **Präambel**

In 2011 wurden die Regelungen zum „Bildungs- und Teilhabepaket“ in § 6 b BKGG sowie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt.

Nach § 3a Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II/BKGG) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet Träger der Leistungen nach § 6b BKGG (Bildungspaket für die Leistungsbezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag).

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben bereits für den Zeitraum von 2013 bis 2015 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die Aufgaben nach § 6b BKGG selbstständig wahrnehmen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach § 6 b BKGG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden für die Dauer von 3 Jahren fortzusetzen.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Aufgrund der §§ 3a Satz 3 i.V.m. § 3 Nds. AG SGB II/BKGG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG) geschlossen:

### **§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die Aufgaben nach § 6b BKGG (Leistungen für Bildung und Teilhabe für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld) für die Leistungsberechtigten wahr

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach den Bestimmungen des § 6 b BKGG und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

Im Falle der Änderung des § 6 b BKGG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

## **§ 2 Entscheidungsvorbehalte**

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

## **§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)**

1. Bei der Durchführung des § 6b BKGG handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
3. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
4. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 3 Abs.2 Nds. AG SGB II/BKGG.  
Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.
5. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
6. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
7. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis.
8. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis
9. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
10. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
11. Der Landkreis kann haushaltsrechtliche Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG erforderlich sind, erlassen.

12. Örtlich zuständig ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, der Leistungen nach § 6b BKG beantragt, **seinen Wohnsitz** hat.

13. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden **berechtig, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung sowie der kassentechnischen Abwicklung vorzugeben.**

#### **§ 4 Kostenerstattung**

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen abzüglich eventueller Ist-Einnahmen. **Berichtigungen der Abrechnungen aufgrund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachaufsicht des Landkreises sind zu beachten.**
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
4. Die Gesamtverwaltungskosten, die der Landkreis jährlich vom Land für die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhält, werden nach Abzug des gesetzlich verankerten kommunalen Anteils für das Jobcenter (**derzeit** 2,6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters) sowie einem Anteil für den beim Landkreis verbleibenden Aufwand (6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Landeszuwendung) entsprechend der bewilligten Anträge im jeweiligen Jahr als Verwaltungskosten auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Sie **gilt bis zum 31.12.2018**.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den **xx.12.2015**

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönninge _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister